



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 41

- Erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB –

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Buchhofen vom 06.03.2025 wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 41 zur Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehrhausneubau) auf Flurnummer 1044 (Teilfläche) der Gemarkung Ottmaring zu ändern.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.05.2025 billigte der Gemeinderat den Entwurf nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus der erstmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, und beschloss die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB, sowie die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Am 15.05.2025 hat der Gemeinderat Buchhofen Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat Buchhofen beschließt nach Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erstmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange den vorliegenden Entwurf der Änderung des FLNP Deckblatt Nr. 41 zu billigen und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die vom Gemeinderat gebilligten Entwürfe in der Fassung vom 15.05.2025 einschließlich Begründung liegen während der Zeit vom 02.06.2025 bis 03.07.2025 in den Räumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Anschrift Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1 in 94554 Moos zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit ist es auch möglich, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen.

Bestandteil der auslegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Diese umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Buchhofen deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 21.05.2025

gez.

Josef Friedberger
Erster Bürgermeister



angeheftet am 21.05.2025

abgenommen am 11.06.2025